

HANNOVER



## BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN HINWEISE ZUR TEILHABE IN DER FREIZEIT

1. Auflage - Stand: 01.01.2020

**JOB CENTER**  
REGION HANNOVER

  
Region Hannover

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	2
2. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen .....	4
3. Teilhabeleistungen .....	5
3.1 Allgemeine Informationen .....	5
3.2 Beschreibung des Verfahrens .....	6
3.2.1 Informationen für Leistungsberechtigte .....	7
3.2.2 Informationen für Anbieter .....	8

Stand 01.01.2020

## 1. Einleitung

Durch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben soll die Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.<sup>1</sup>

Zum 01.08.2019 ist das Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) in Bezug auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) in Kraft getreten.

Die damit verbundenen Änderungen nimmt die Region Hannover zum Anlass, weitere Hinweise zu den einzelnen BuT-Leistungen zu veröffentlichen.

Vorliegende Hinweise für die **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft** sollen sowohl Leistungsberechtigte als auch Anbieter, wie z.B. Vereine, über die Anspruchsvoraussetzungen, den Anwendungsbereich sowie das Antrags- und Abrechnungsverfahren informieren.

### Die Änderungen im Überblick:

Ab 01.08.2019

- erhöht sich der für Teilhabe zur Verfügung stehende Betrag von 10,- Euro auf monatlich 15,- Euro und wird pauschal gewährt. Es kommt zu Teilzahlungen an Anbieter und Leistungsberechtigte.
- steht der Betrag nicht mehr nur für Mitgliedsbeiträge, sondern auch für andere Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit zur Verfügung. Somit können nun auch Kosten für private Unternehmungen als BuT-Leistung übernommen oder bezuschusst werden, wenn diese in der Gemeinschaft, das heißt mit anderen Kindern oder Jugendlichen stattfinden.

Für Abrechnungszeiträume ab 01.01.2020

- erfolgt in der Region Hannover die Zahlung der Beträge nicht mehr an die Anbieter, sondern an die Leistungsberechtigten.

---

<sup>11</sup> Gemeinsame Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2. Auflage, S.25

In der Region Hannover werden Anträge für BuT-Leistungen von zwei kommunalen Trägern bearbeitet.

Die Region Hannover ist grundsätzlich der zuständige Träger für Personen, die in der **Region Hannover** wohnen und eine der folgenden Leistungen beziehen:

- SGB II (§ 28 Sozialgesetzbuch Zweites Buch)
- SGB XII (§ 34 oder § 42 S.1 Nr.3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch)
- BKGG (§ 6b Bundeskindergeldgesetz)
- AsylbLG (§ 2 Abs.1 oder § 3 Abs.3 Asylbewerberleistungsgesetz).

Wenn kein Leistungsanspruch nach diesen Rechtsgrundlagen besteht, gibt es die Möglichkeit, einen gesonderten Antrag zur Prüfung eines Anspruchs auf BuT-Leistungen zu stellen. Dieser Antrag hat für Kinder und Jugendliche Aussicht auf Erfolg, deren Haushaltsgemeinschaften mit ihrem Einkommen knapp oberhalb der zugangsrelevanten Grenzen liegen. Hierzu kann das Jobcenter Region Hannover Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kostenfrei und individuell beraten. Erwerbsgeminderte und erwerbsunfähige Personen erhalten diese Beratung im Team 50.11 der Region Hannover.

Für Personen, die im **Stadtgebiet Hannover** wohnen und Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, ist der Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover (LHH) zuständig. Die vorliegenden Hinweise, insbesondere zum Antrags- und Abrechnungsverfahren, gelten dort nicht.

## 2. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 28 Abs.7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. § 34 Abs. 7 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) werden für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten. (Beispiele: siehe Kapitel 3)

Nach § 42 S.1 Nr.3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sind Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von der Gewährung der Teilhabeleistungen ausgeschlossen.

Zusammengefasst müssen somit folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein, um Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen zu können:

- **Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer Grundsicherung)**
- **unter 18 Jahre alt**
- **Teilnahme an einer Freizeitaktivität, bei der tatsächlich Aufwendungen entstehen.**

### 3. Teilhabeleistungen

#### 3.1 Allgemeine Informationen

Mit Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes (StaFamG) wurde in Bezug auf die Teilhabeleistungen u.a. der Begriff „Mitgliedsbeiträge“ durch „Aktivitäten“ ersetzt. Außerdem werden nicht nur Kosten dieser Aktivitäten, sondern auch Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an eben diesen Aktivitäten entstehen, berücksichtigt.

Durch diese Umformulierung können nun nicht mehr nur klassische Mitgliedsbeiträge, sondern auch Kosten für Mitmachaktionen (z.B. Ferienaktionen) oder andere Aktivitäten in Kleingruppen (z.B. gemeinsamer Schwimmbadbesuch) für die Auszahlung der Teilhabeleistungen berücksichtigt werden.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und soll nur beispielhaft aufzeigen, welche Aktivitäten welchen Nummern des Gesetzestextes zugeordnet werden können:

#### **1. Beispiele für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit**

- Mitgliedsbeitrag im Sportverein
- Beitrag für das Fitnessstudio
- Theaterabo
- Besuch eines Freizeitparks in einer Gruppe
- Tanzschule
- Eintrittskarte für den Abi-Ball

#### **2. Beispiele für Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung**

- Mitgliedsbeitrag der Musikschule
- Privater Musik- oder Instrumentalunterricht (nicht im schulischen Kontext)
- Besuch eines Kurses der Volkshochschule (Sprachen, Kreativität usw.)

#### **3. Freizeiten**

Eine Freizeit ist eine mehrtägige Zusammenkunft für Gruppen mit bestimmten Interessen. Dazu zählen z.B.:

- Ferienfreizeiten
- Konfirmanden- /Firmfreizeiten

- Orchester-/ Chorfreizeiten (nicht im schulischen Kontext)

Nicht übernahmefähig sind Freizeitaktivitäten, die vorrangig durch Erziehung und Betreuung geprägt sind.

Außerdem zielen Teilhabeleistungen auf **außerschulische** Angebote zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ab. Kosten für schulische Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler verpflichtend teilzunehmen haben, können in diesem Rahmen nicht übernommen werden. Wahlpflichtfächer (z.B. Musik, Natur, Sport) sind Teil des regulären Schulunterrichts und hierfür anfallende Kosten sind über den Schulbedarf abgedeckt.

Die Übernahme der Kosten für Stunden zu einem gewählten Sonderangebot einer Schule (z.B. Chorklasse) können in Einzelfällen als Teilhabeleistungen übernommen oder bezuschusst werden. Hierfür ist eine kurze Erläuterung bzw. Darstellung des Unterrichtskonzepts vorzulegen, in der u.a. folgende Fragen beantwortet werden:

- Wird der Unterricht in Verantwortung externer Anbieter (nicht des Lehrers) durchgeführt?
- Wird der Unterricht benotet?
- Ist die Teilnahme freiwillig und unabhängig von der Wahl eines Profils?
- Findet der Unterricht außerhalb der schulpflichtigen Zeit statt?

Neben den eigentlichen Kosten, die für Eintritt oder Mitgliedschaft anfallen, können auch Kosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesen Aktivitäten entstehen, aus dem Teilhabebudget bezahlt werden, z.B.:

- Sportausrüstung (Schuhe, Trainingsanzug usw.)
- Fahrtkosten zur Aktivität
- Instrument

### 3.2 Beschreibung des Verfahrens

Bisher konnten die Leistungen für Teilhabe in Anspruch genommen werden, indem die BuT-Berechtigung bei einem Anbieter vorgelegt wurde. Dieser hat die Kosten im Anschluss direkt mit der Region Hannover abgerechnet. Erstattungen waren nur im Ausnahmefall möglich. Dies entsprach dem für die meisten BuT-Leistungen geltenden Sach- und Dienstleistungsprinzip.

Seit 01.08.2019 kann Teilhabe auch als Geldleistung erbracht werden. Da die Beträge ab diesem Zeitpunkt außerdem pauschal (d.h. in vollem Umfang für den gesamten Bewilligungszeitraum) ausgezahlt werden und für zahlreiche weitere Aktivitäten zur Verfügung stehen müssen, hat sich die Region Hannover für die Umstellung auf eine Geldleistung - und somit für die Auszahlung an die Leistungsberechtigten – für Abrechnungszeiträume ab 01.01.2020 entschieden.

Wird die Teilnahme an oder die Anmeldung zu einer Aktivität entweder durch eine Liste des Anbieters oder einen Antrag der Leistungsberechtigten nachgewiesen, werden pauschal 15 Euro pro Monat des aktuellen Bewilligungszeitraums an die Leistungsberechtigten ausgezahlt. Aus diesem Budget sind sowohl die aktuelle Aktivität, als auch alle weiteren Aktivitäten im aktuellen Bewilligungszeitraum zu bezahlen.

In der Übergangsphase beginnend ab 01.08.2019 werden die von den Anbietern angeforderten Beträge weiterhin an diese überwiesen, das im betroffenen Bewilligungszeitraum noch zur Verfügung stehende Restbudget wird an die Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Die Vorlage der **BuT-Berechtigung beim Anbieter** ist zukünftig **nicht mehr erforderlich**.

### 3.2.1 Informationen für Leistungsberechtigte

Wenn ein Kind ab 01.01.2020 an einer Teilhabeaktivität teilnehmen möchte, reicht pro Bewilligungszeitraum ein Nachweis aus, um das individuell zur Verfügung stehende Teilhabebudget für den gesamten Bewilligungszeitraum an die Leistungsberechtigten auszuzahlen. Geeignete Nachweise sind z.B.:

- Informationsschreiben
- Anmelde- oder Teilnahmebestätigung
- Zahlungsaufforderung
- Quittung
- Kontoauszug

Da Anmeldungen und Informationsschreiben bereits für die Antragstellung ausreichen, ist es nicht zwingend notwendig, die Kosten auszulegen. Zahlungsnachweise werden stichprobenartig angefordert.

Die Anträge sind bei Bezug von Arbeitslosengeld II beim **Jobcenter** vor Ort zu stellen, bei Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerberleistungen (Ausnahme: Bewohner der Landeshauptstadt Hannover), Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei der **Region Hannover**.

**Beispiel:** Ein Kind hat sich für eine Ferienfreizeit im August 2020 angemeldet, die Kosten betragen 150 Euro und sind bis zum 30.06.2020 zu zahlen. Der aktuelle Bewilligungszeitraum der Sozialleistung läuft vom 01.01.2020 bis 31.12.2020. Die Leistungsberechtigten reichen die Anmeldebestätigung bei der zuständigen Behörde ein und erhalten nach Prüfung der Voraussetzungen 180 Euro (12 Monate x 15 Euro) auf ihr Konto gezahlt. 150 Euro leiten die Leistungsberechtigten an den Veranstalter der Freizeit weiter, 30 Euro stehen für alle weiteren Freizeitaktivitäten des Kindes in dem Bewilligungszeitraum zur Verfügung. Erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann ein neuer Antrag gestellt werden.

### 3.2.2 Informationen für Anbieter

Für Abrechnungszeiträume bis 31.12.2019 erfolgen die Zahlungen für Vereinsbeiträge, Schwimmkurse, Freizeiten u.ä. weiterhin an die Anbieter dieser Freizeitaktivitäten. Ergibt sich im Zeitraum beginnend ab 01.08.2019 ein nicht abgerufenes Restbudget, wird dieses direkt an die Leistungsberechtigten ausgezahlt. Die Abrechnung durch einen zweiten Anbieter ist dann nicht mehr möglich.

Für Abrechnungszeiträume beginnend ab 01.01.2020 erfolgen die Zahlungen an die Leistungsberechtigten, in deren Verantwortung es liegt, die Beträge an die Anbieter weiterzuleiten.

Die Abrechnungsliste für Zeiträume bis 31.12.2019 steht unter [www.hannover.de/but](http://www.hannover.de/but) im Bereich „Formulare zum Herunterladen“ zur Verfügung. Eine Abrechnung kann gemäß allgemeiner Verjährungsfristen bis zu drei Jahre rückwirkend erfolgen – jedoch nur, wenn die Beträge nicht bereits durch die Leistungsberechtigten bezahlt wurden.

Bei konkreten Fragen stehen

- das Team 50.11 der Region Hannover  
Tel.: 0511/ 61 62 63 64; Fax: 0511/ 616 1121012

E-Mail: [but@region-hannover.de](mailto:but@region-hannover.de)

- die Jobcenter Region Hannover vor Ort  
Tel.: 0511/ 6559-0

gerne zur Verfügung.



# Region Hannover

## IMPRESSUM

Region Hannover  
Der Regionspräsident

Region Hannover  
Fachbereich Soziales  
Team 50.11 – Bildungs- und Teilhabeleistungen  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover

Text:  
Region Hannover, Team 50.11 – Bildungs- und Teilhabeleistungen

### Illustrationen Titelhintergrund:

stock.adobe.com – valeriya\_dor, stock.adobe.com – GraphicsRFl, stock.adobe.com – Djessi85,  
stock.adobe.com – ALBERTO LOOSE, stock.adobe.com – Zdenek Sasek

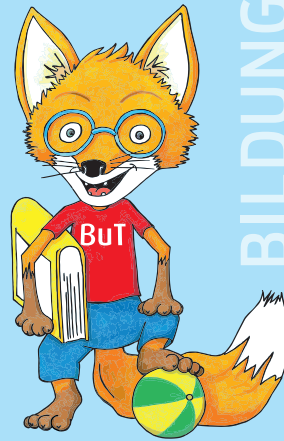
### Illustration Fuchs:

Region Hannover, Matthias Rößler

### Layout Umschlag:

Region Hannover, Team Medienservice

Naturwissenschaften Lernziel BuT Englisch  
 LEHRER Abitur Französisch  
 Qualifikation  
 Grundschule  
 FÖRDERSCHULE  
 Hauptschule BuT Kinderzuschlag  
 ABRECHNUNG BUT Lernziel  
 MATHE  
 GESAMTSCHULE  
 Anbieter Asylbewerberleistung  
 BuT QUALIFIKATION LEHRER  
 BILDUNG ENGLISCH BuT  
 Schulabschluss  
 REALSCHULE  
 WOHNUNGELD  
 FRANZÖSISCH  
 Lehrkraftempfehlung  
 GUTSCHEIN  
 GUTSCHEIN  
 MATHE  
 Unterricht  
 ABITUR  
 LERNZIEL  
 BuT  
 SPRACHFÖRDERUNG GRUNDSCHULE  
 Informationen Naturwissenschaften Lehrer  
 KINDERZUSCHLAG leistungsberechtigte Englisch  
 LEHRKRAFTEMPFEHLUNG ANBIETER  
 Nachhilfe SOZIALLEISTUNG Schulabschluss  
 LERNEN  
 Qualifikation



# BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN HINWEISE ZUR LERNFÖRDERUNG

2. Auflage - Stand: 01.02.2019

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	2
2. Überblick .....	4
3. Verfahrenshinweise und Voraussetzungen .....	5
3.1. Beschreibung des Verfahrens .....	5
3.2. Übersicht über die Voraussetzungen zur Lernförderung .....	5
4. Informationen für Anbieterinnen und Anbieter .....	7
4.1. Preise und Qualifikationen .....	7
4.2. Abrechnung .....	9
5. Informationen für Leistungsberechtigte .....	11
5.1. Besonderheiten je Rechtskreis .....	11
5.1.1. Leistungen nach dem SGB II .....	11
5.1.2. Wohngeld und Kinderzuschlag nach dem BKGG .....	11
5.1.3. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII .....	11
5.1.4. Grundsicherung nach dem SGB XII .....	12
5.1.5. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz .....	12
5.2. Rückwirkende Bewilligung .....	12
5.3. Folgen bei unentschuldigtem Fehlen des Schülers .....	12
6. Informationen für Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen	13
6.1. Hinweise zur Lehrkräftempfehlung .....	13
6.2. Anzahl und Umfang der Fächer zur Lernförderung .....	14
6.3. Sprachförderung .....	14
7. Anlagen .....	16

Diese Hinweise finden Sie neben weiteren Informationen und Antragsformularen für alle Bildungs- und Teilhabeleistungen auf der Internetseite: [www.hannover.de/but](http://www.hannover.de/but).

*2. Auflage - Stand: 01.02.2019*

## 1. Einleitung

Die Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) hat sich in der Region Hannover positiv entwickelt. In 2017 ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die von BuT-Leistungen profitiert haben, um mehr als 2.000 auf über 31.000 gestiegen<sup>1</sup>. Ein Anstieg ist besonders bei der Lernförderung zu verzeichnen. Mehr als 21% der vorgenannten Kinder und Jugendlichen sind mittlerweile auf Lernförderung angewiesen.

Aufgrund dieses Anstiegs soll die zweite Auflage der Hinweise zur Lernförderung in der Region Hannover für die Leistungsberechtigten, den Schulen sowie den Anbietern im Antrags- und Abrechnungsverfahren eine größere Hilfestellung bieten.

Lernförderung können grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen, die berechtigt sind, Leistungen für Bildung und Teilhabe zu erhalten.

In der Region Hannover werden Anträge für BuT-Leistungen von zwei kommunalen Trägern bearbeitet.

Die Region Hannover ist grundsätzlich der zuständige Träger für Personen, die in der **Region Hannover** wohnen und eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- SGB II (§ 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch)
- SGB XII (§ 34 oder § 42 S.1 Nr.1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch)
- BKGG (§ 6b Bundeskindergeldgesetz)
- AsylbLG (§ 2 Abs.1 oder § 3 Abs.3 Asylbewerberleistungsgesetz).

Für Personen, die im **Stadtgebiet Hannover** wohnen und Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, ist der Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover (LHH) zuständig.

Wenn kein Leistungsanspruch nach diesen Rechtsgrundlagen besteht, gibt es die Möglichkeit, einen gesonderten Antrag zur Prüfung eines Anspruchs auf Bildungs- und Teilhabeleistungen zu stellen. Dieser Antrag hat für Kinder und Jugendliche Aussicht auf Erfolg, deren Haushaltsgemeinschaften mit ihrem Einkommen knapp oberhalb der zugangsrelevanten Grenzen liegen. Hierzu kann das Jobcenter Region Hannover Arbeitnehmer kostenfrei und individuell beraten. Erwerbsgeminderte und

---

<sup>1</sup> Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Region Hannover 2017, S.9

erwerbsunfähige Personen erhalten diese Beratung im Team 50.11 der Region Hannover.

Der kommunale Träger nimmt im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe in eigener Zuständigkeit Regelungen für die Gewährung der Lernförderung vor. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der regionalen Anbieter- und Angebotsstrukturen sowie den äußeren Einflüssen.

Diese Lernförderrichtlinie ist für die gesamte Region Hannover gültig, einschließlich aller Rechtskreise und aller kommunaler Träger.

Nachdem in der ersten Auflage dieser Hinweise aufgrund des vermehrten Zuzugs von schulpflichtigen Kindern ohne Kenntnisse der deutschen Sprache in die Region Hannover besondere Regelung zur Sprachförderung getroffen wurden, werden diese Regelungen in dieser zweiten Auflage weiter konkretisiert.

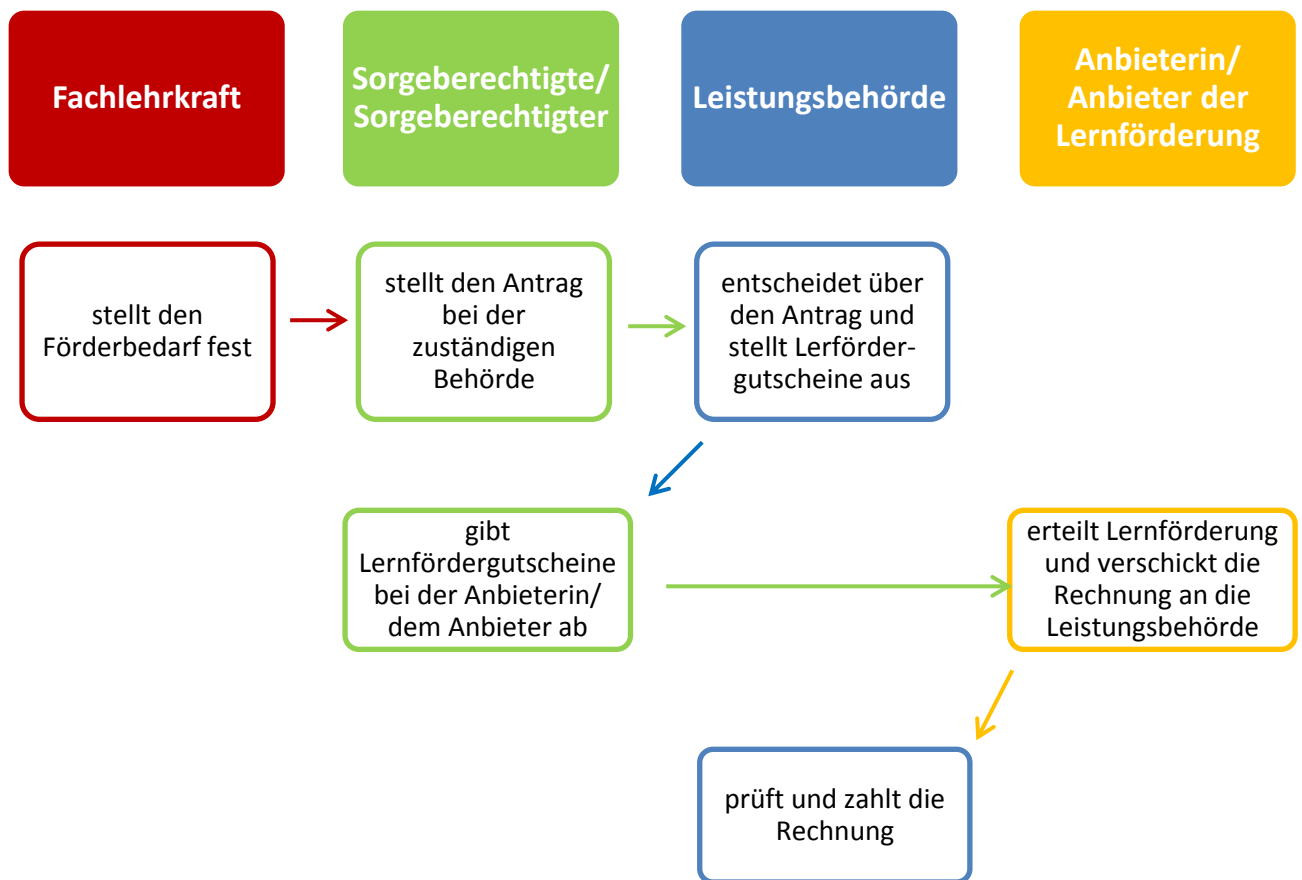
Auch wird das Verfahren der Registrierung von privaten und gewerblichen Anbieterinnen und Anbietern von Lernförderung transparenter beschrieben.

Nach Darstellung der allgemeinen rechtlichen Vorgaben für die Bewilligung der Lernförderung folgen Informationen für Anbieterinnen und Anbieter mit Vorgaben für eine reibungslose und schnelle Abrechnung der Leistungen sowie Informationen zum Verfahren, insbesondere zur Höhe der abrechenbaren Preise je Fördereinheit. Die darauffolgenden Kapitel enthalten weitere Informationen für leistungsberechtigte Personen sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen.

Diese zweite Auflage der Hinweise zur Lernförderung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Region Hannover tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

## 2. Überblick

Ablauf der Beantragung, Bewilligung und Abrechnung der Lernförderung



Die wichtigsten Infos im Überblick

### Fachlehrkraft

- Lernförderung soll kurzfristig erfolgen, um Defizite im laufenden Schuljahr zu überwinden und die Lernziele zu erreichen - **S.13**
- die aktuelle Version der „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“ ist unter [www.hannover.de/but](http://www.hannover.de/but) zu finden - **S.13**
- Grundsätzlich können max. vier Einheiten pro Woche bewilligt werden - **S.14**
- Sprachförderung am Vormittag kann für neu eingereiste Kinder und Jugendliche für max. 12 Monate bewilligt werden - **S.15**

### Sorgeberechtigte/ Sorgeberechtigter

- Der Zeitpunkt, ab dem die Lernförderung bewilligt werden kann, unterscheidet sich je nach Art der Sozialleistung, die bezogen wird - **S.11-12**

### Anbieterin/ Anbieter der Lernförderung

- Eine Lernfördereinheit umfasst entweder 45 oder 60 Minuten, die Preise variieren je nach Qualifikation der Anbieterin/ des Anbieters - **S.9**
- Die Eignung einer Anbieterin/ eines Anbieters ist vor Beginn der Lernförderung durch die Region Hannover zu überprüfen - **S.7-8**

### 3. Verfahrenshinweise und Voraussetzungen

#### 3.1. Beschreibung des Verfahrens

Für die Gewährung von Lernförderung steht zu Beginn die Feststellung eines Förderbedarfs (zur Darstellung des Prozesses siehe Seite 4). Dieser ist gesondert für jedes Fach durch die jeweilige Fachlehrkraft in der Schule zu bescheinigen. Es werden neben dem Unterrichtsfach, in dem die Förderung erforderlich ist, auch die Anzahl der Einheiten und die Form der Förderung (Einzel- oder Gruppenförderung) durch die Lehrkraft empfohlen.

Diese Lehrkraftermpfehlung wird von der Schülerin oder dem Schüler oder seinen Sorgeberechtigten (zum Beispiel Eltern oder Vormund) **an die Region Hannover**, im Rechtskreis SGB II **an das Jobcenter Region Hannover bzw.** im Rechtskreis AsylbLG für in der Stadt Hannover lebende Personen **an den Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover (LHH)** übersandt. Anschließend wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Lernförderung vorliegen. Sofern die Lernförderung bewilligt werden kann, erfolgt die Ausstellung eines Gutscheins und die Übersendung an die oder den Leistungsberechtigten. Diese oder dieser kann sich mit dem Gutschein an eine Anbieterin oder einen Anbieter wenden und dort die Lernförderung in Anspruch nehmen. Die Abrechnung über den Gutschein erfolgt durch die Anbieterinnen und Anbieter direkt mit der Region Hannover bzw. mit der LHH (Rechtskreis AsylbLG im Stadtgebiet Hannover).

Wenn der Antrag auf Lernförderung nicht bewilligt werden kann, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen oder notwendige Unterlagen fehlen, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid bzw. eine schriftliche Information, welche Unterlagen noch vorzulegen sind.

#### 3.2. Übersicht über die Voraussetzungen zur Lernförderung

Eine Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist die Ergänzung schulischer Angebote<sup>2</sup>. Daraus folgt, dass schulische Angebote Vorrang haben und

---

<sup>2</sup> vgl. Erlass des Nds. Kultusministeriums vom 18.05.2011, 23-81 629

eine außerschulische Lernförderung nur in Betracht kommt, wenn keine oder nicht ausreichende schulische Angebote zur Verfügung stehen<sup>3</sup>.

Für die Bewilligung der Lernförderung ist zudem erforderlich, dass es durch die Lernförderung **möglich** und **erfolgsversprechend** ist, die bestehenden Defizite zu kompensieren. Dabei sollte die Zielsetzung sein, dass die Schülerin oder der Schüler die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreicht<sup>4</sup>. Folglich ist die Lernförderung grundsätzlich kurzzeitig erforderlich, um die Gefahr der Nichterreichung der wesentlichen Lernziele zu beseitigen. Die Lernförderung ist sowohl von der Schulform als auch vom Unterrichtsfach unabhängig.

In welchem zeitlichen Umfang eine Lernförderung erfolgen soll, wird von der Fachlehrkraft empfohlen und bescheinigt. Da sich die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele in jedem Schuljahr und jeder Klassenstufe unterscheiden, kann diese Empfehlung sich nur auf das **laufende** Schuljahr beziehen.

Sofern die Fachlehrkraft den Erwerb der wesentlichen Lernziele aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers als gefährdet ansieht, ist keine Lernförderung als Bildungs- und Teilhabeleistung möglich.

Eine Lerntherapie wie z.B. bei einer Lese- und Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie stellt derzeit in Niedersachsen keine Lernförderung als Leistung für Bildung und Teilhabe dar<sup>5</sup>. Ob bei Vorliegen einer Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit im Schul- und Jugendalter Ansprüche auf eine Lerntherapie oder andere Maßnahmen nach § 35a SGB VIII oder §§ 53 ff. SGB XII bestehen, kann durch Jugend- oder Sozialämter vor Ort überprüft werden. Darüber hinaus kann parallel zu einer Lerntherapie zusätzlich Lernförderung gewährt werden, sofern diese geeignet ist zur Minderung der Leistungsschwäche beizutragen.

---

<sup>3</sup> vgl. BR-Drs. 661/10, S. 170

<sup>4</sup> Die zu erwerbenden Kompetenzen gem. curricularen Vorgaben. Kein wesentliches Lernziel in diesem Sinne ist das Erreichen einer Empfehlung für eine bessere Schulform.

<sup>5</sup> Gemeinsame Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2. Auflage, Juni 2015, S. 17

Die Übernahme von Fahrtkosten zur Lernförderung ist laut einem Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen nicht möglich.<sup>6</sup>

Hinweis: Die Aufzählung der vorgenannten Voraussetzungen ist für eine Bewilligung der Lernförderung nicht abschließend (siehe 5.). Es können im Einzelfall nach Ermessen weitere Informationen (z.B. Förderpläne, Zeugnisse) erforderlich sein und angefordert werden.

## 4. Informationen für Anbieterinnen und Anbieter

### 4.1. Preise und Qualifikationen

Zu Beginn des Jahres 2016 hat die Region Hannover eine regionsweite Marktanalyse zu den örtlichen Strukturen hinsichtlich der Preise pro Unterrichtseinheit sowie der weiteren Ausgestaltung der Lernförderung durchgeführt. Diese Markterkundung ist weiterhin Basis der nachfolgenden Regelungen, da keine Änderungen ersichtlich sind.

Eine Lernfördereinheit umfasst entweder 45 oder 60 Minuten. Die Höchstgrenze der Preise, die innerhalb der Region Hannover über BuT abgerechnet werden können, wird in diesem Kapitel für beide Einheiten angegeben.

Die unterschiedliche Preisgestaltung in der Region Hannover hängt in erster Linie mit der Qualifikation und der Aufstellung bzw. der Rechtsform von Anbieterinnen und Anbietern zusammen.

Im Rahmen der Lernförderung ist es von Bedeutung, dass die von der Lehrkraft in der Schule empfohlene Maßnahme den größtmöglichen Erfolg erzielt. Folglich kommt es darauf an, dass geeignete Lernförderanbieterinnen und -anbieter die Maßnahme durchführen, unabhängig von der Rechtsform.

Die Prüfung der Eignung erfolgt anhand fachlicher und charakterlicher Kriterien durch die Region Hannover. Hierzu ist bei Privatpersonen die Abgabe der Selbstauskunft für Einzelpersonen (Anlage 2) mit einem aktuellen erweiterten Führungszeugnis erforderlich.

Hinweis: Das erweiterte Führungszeugnis ist im Bürgeramt zu beantragen. Für die Beantragung wird oftmals eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

---

<sup>6</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22. März 2018 - L 11 AS 891/16

benötigt, die den Verwendungszweck des erweiterten Führungszeugnisses erklärt. Anbieterinnen und Anbieter, die ein erweitertes Führungszeugnis beantragen wollen, können vorab eine E-Mail mit Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift an [but@region-hannover.de](mailto:but@region-hannover.de) senden und erhalten daraufhin eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde.

Fachlich **geeignet** sind diejenigen Anbieterinnen und Anbieter, die einen Schulabschluss mit mindestens befriedigenden Noten in den von Ihnen unterrichteten Fächern nachweisen können und die deutsche Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens beherrschen. Für Schülerinnen und Schüler gilt, dass diese in den von ihnen unterrichteten Fächern zuletzt selbst mit einer mindestens befriedigenden Leistung benotet wurden. Auf Aufforderung ist das letzte Schulzeugnis oder ein Sprachzertifikat vorzulegen. Als **besonders qualifiziert** gelten Personen, die einen Hochschulabschluss nachweisen können oder als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Schule tätig sind und dort Vertretungsunterricht geben. Die charakterliche Eignung wird durch Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen. Weist das Führungszeugnis keinerlei Eintragungen auf, kann die charakterliche Eignung uneingeschränkt bestätigt werden. Sind Eintragungen wegen Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden, kann die Anbieterin oder der Anbieter zum Schutz des Kindeswohls keine Lernfördergutscheine mit der Region Hannover abrechnen (analoge Anwendung des § 72a SGB VIII). Auch bei anderen als den vorgenannten Straftaten ist ein Ausschluss der Anbieterin oder des Anbieters möglich, es erfolgt eine Prüfung des Einzelfalls.

Gewerblich organisierte Anbieterinnen und Anbieter von Lernförderung, die erstmalig Lernförderung für anspruchsberechtigte Kinder anbieten, haben sich vorab mit Ihrer Gewerbeanmeldung oder einer Eintragung in das Vereinsregister bei der Region Hannover zu registrieren.

Die nachfolgende *Tabelle 1* weist die Preise für Lernförderanbieterinnen und Lernförderanbieter aus, die eine **besondere Qualifikation** nachweisen können.

Die Tabelle gilt außerdem für **professionell geführte gewerbliche Institute**. In dem Verantwortungsbereich der Institute liegt es, besonders qualifiziertes Personal zu beschäftigen (die Inhaberinnen und Inhaber haben dies in eigener Zuständigkeit zu prüfen, u.a. durch Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses) und zu unterstützen. Auf Aufforderung müssen Nachweise über die Qualifikationen und die erweiterten Führungszeugnisse des Personals unverzüglich vorgelegt werden können.

Tabelle 1 - Preise bei besonderer Qualifikation oder bei professionell geführten Instituten

Zeit	Einzelförderung	Gruppenförderung
45 Minuten	24,00 €	12,00 €
60 Minuten	32,00 €	16,00 €

*Tabelle 2* weist die Preise für alle übrigen, geeigneten Lernförderanbieterinnen und Lernförderanbieter aus.

Tabelle 2 - Preise für geeignete Lernförderanbieterinnen und -anbieter, die nicht der Tabelle 1 zuzurechnen sind

Zeit	Einzelförderung	Gruppenförderung
45 Minuten	15,00 €	7,50 €
60 Minuten	20,00 €	10,00 €

Die beschriebene Einzelförderung bezieht sich auf die Lernförderung von einem Kind pro Unterrichtseinheit. Im Rahmen der Gruppenförderung sollten in einer Gruppe grundsätzlich nicht mehr als vier Kinder unterrichtet werden.

Zu beachten ist, dass Lernförderanbieterinnen und –anbieter keine Lernförderung für eigene Kinder oder Geschwister oder im Haushalt lebende Personen abrechnen dürfen. Wird Lernförderung von Lehrerinnen und Lehrern angeboten, dürfen diese außerdem nicht ihre eigenen Schülerinnen und Schüler unterrichten.

#### 4.2. Abrechnung

Die Abrechnung der Lernfördereinheiten erfolgt im Rahmen des in der Anlage beigefügten Abrechnungsvordrucks (Anlage 3). Auf der Abrechnung müssen Angaben zu Kontakt- und Kontodaten, dem Zeitraum der Lernförderung, der Anzahl

der geleisteten Einheiten und der Höhe der Kosten enthalten sein. Aus der Abrechnung muss eindeutig hervorgehen, wie viele Einheiten in welchem Fach unterrichtet wurden. Auf Nachfrage sind der für die Abrechnung zuständigen Behörde von den Sorgeberechtigten unterschriebene Anwesenheitslisten der Schülerin oder des Schülers vorzulegen.

Treten wiederkehrend Unstimmigkeiten oder Zweifel an der Abrechnung auf, können private und gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter nach Prüfung für die Abrechnung von Lernförderung als Leistung für Bildung und Teilhabe in der Region Hannover gesperrt werden.

Der Lernfördergutschein ist mit der ersten Abrechnung im Original einzureichen. Die Abrechnung kann monatlich oder auch für den gesamten Gutscheinzeitraum erfolgen. Eine Abrechnung im Vorfeld ist nicht möglich.

Wird im laufenden Gutscheinzeitraum der Anbieter für Lernförderung gewechselt, verbleibt der Originalgutschein beim ursprünglichen Anbieter. Dieser hat eine Kopie des Gutscheins mit einem Vermerk über die bisher geleisteten Stunden an den nächsten Anbieter bzw. die Sorgeberechtigten auszuhändigen.

Termine, an denen Kinder unentschuldigt ferngeblieben sind, können den Leistungs- bzw. Sorgeberechtigten bei Vorliegen vertraglicher Regelungen durch den Anbieter in Rechnung gestellt werden.

Ob ein Kind entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt hat, muss aus den Stundennachweisen eindeutig hervorgehen.

Für steuerrechtliche Auskünfte sind die jeweiligen Finanzbehörden zuständig, da zwischen Anbieterinnen und Anbietern von Lernförderung und der Region Hannover bzw. der Landeshauptstadt Hannover **kein** Beschäftigungsverhältnis besteht. Zwischen Leistungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Lernförderanbieterin oder dem Lernförderanbieter wird ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen – lediglich die Auszahlung der dem jeweiligen Kind bewilligten Beträge erfolgt durch die Region Hannover bzw. die Landeshauptstadt Hannover an die Anbieterin oder den Anbieter der Lernförderung.

Es handelt sich außerdem um eine Sachleistung, die den Leistungsberechtigten nicht als Geldleistung ausgezahlt werden kann.

## **5. Informationen für Leistungsberechtigte**

Kapitel 3 beschreibt das Verfahren der Feststellung des Lernförderbedarfs, über die Antragstellung bis hin zur Abrechnung der Lernförderung.

### **5.1. Besonderheiten je Rechtskreis**

Der Zeitpunkt, ab dem die Lernförderung bewilligt werden kann, unterscheidet sich je nach Art der Sozialleistung, die bezogen wird. Grundsätzlich ist immer das Eingangsdatum der Lehrkraftbestätigung (Anlage 1) bei der zuständigen Behörde entscheidend. Nachfolgend werden die Besonderheiten in den einzelnen Rechtskreisen dargestellt.

#### **5.1.1. Leistungen nach dem SGB II**

Nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II wirkt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf den Ersten des Monats zurück.

Anträge auf eine angemessene Lernförderung können ab dem Ersten des Monats bewilligt werden, in dem die Bestätigung über den Lernförderbedarf bei der zuständigen Behörde eingeht, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden.

#### **5.1.2. Wohngeld und Kinderzuschlag nach dem BKGG**

Nach § 5 BKGG werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Lernförderung kann ab dem Ersten des Monats bewilligt werden, in dem die Bestätigung über den Lernförderbedarf bei der zuständigen Behörde eingeht.

#### **5.1.3. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII**

Nach § 34a Abs.1 S.1 SGB XII werden Leistungen für Bildung und Teilhabe auf Antrag erbracht. Lernförderung kann ab dem Tag bewilligt werden, an dem die Bestätigung der Schule über den Bedarf von Lernförderung bei der zuständigen Behörde eingeht.

#### **5.1.4. Grundsicherung nach dem SGB XII**

Nach § 44 Abs. 1 SGB XII sind unter anderem Bedarfe für Bildung und Teilhabe gesondert zu beantragen. Nach § 44 Abs. 2 SGB XII wirkt ein Antrag nach Abs. 1 auf den Ersten des Kalendermonats zurück, in dem er gestellt wird.

Lernförderung kann demnach ab dem Ersten des Monats bewilligt werden, in dem die Bestätigung der Schule über den Bedarf von Lernförderung bei der zuständigen Behörde eingeht.

#### **5.1.5. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Nach § 6b AsylbLG ist zur Bestimmung des Zeitpunkts des Einsetzens der Leistungen das SGB XII entsprechend anzuwenden. Nach § 34a Abs.1 S.1 SGB XII werden Leistungen für Bildung und Teilhabe auf Antrag erbracht.

Lernförderung kann ab dem Tag bewilligt werden, an dem die Bestätigung der Schule über den Bedarf von Lernförderung bei der zuständigen Behörde eingeht.

#### **5.2. Rückwirkende Bewilligung**

Wird von der Lehrkraft ein rückwirkendes Beginndatum für die Lernförderung empfohlen und hat die Lernförderung bereits begonnen, kann der Antrag dann rückwirkend bewilligt werden, wenn das empfohlene Beginndatum innerhalb der aktuellen BuT-Berechtigung liegt.

#### **5.3. Folgen bei unentschuldigtem Fehlen des Schülers**

Bei wiederholtem Fehlen wird seitens der antragsbearbeitenden Behörde geprüft, ob die Bewilligung der Lernförderung mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen ist, weil die Eignung der Maßnahme nicht mehr besteht (§ 48 SGB X).

Außerdem sind die Hinweise unter 4.2 zu beachten.

## 6. Informationen für Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen

### 6.1. Hinweise zur Lehrkraftermpfehlung

Der Leistungsträger benötigt für die Bewilligung von Lernförderung eine Stellungnahme der Schule hinsichtlich des bestehenden Bedarfs und zu der Frage, ob vergleichbare schulische Angebote bestehen.

Hierfür ist ein entsprechender Vordruck (Anlage 1) für die Schulen erstellt worden. Dieser gibt den Lehrkräften eine formale Orientierungshilfe, um im Sinne des Gesetzes zu handeln und eine Gewichtung der Lernförderbedarfe vornehmen zu können. Es ist stets die aktuelle Version des Vordrucks zu verwenden. Diese ist unter [www.hannover.de/but](http://www.hannover.de/but) zu finden.

Neben allgemeinen Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Schule ist die Unterschrift der oder des Erziehungsberechtigten bzw. Leistungsberechtigten wegen der Hinweise zum Datenschutz zwingend erforderlich.

Außerdem müssen folgende Voraussetzungen vorliegen und auf dem Formular von der Schule bestätigt werden:

- Der Erwerb der wesentlichen Kompetenzen ist gefährdet. [Indikatoren: z.B. Gefährdung der Versetzung oder kein ausreichendes Leistungsniveau (Note 5 mangelhaft bis 6 ungenügend) in einzelnen Fächern]
- Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Prognose, die wesentlichen Kompetenzen zu erwerben.
- Die Leistungsschwäche ist nicht ausschließlich auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.
- Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.

Auch die Art (Einzel- oder Gruppenförderung) und der Umfang der Förderung sind von der Schule zu empfehlen.

Die Empfehlung der Lehrkraft über die Dauer der Lernförderung ist im Antrag anzugeben. Da sich die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten

wesentlichen Lernziele in jedem Schuljahr und jeder Klassenstufe unterscheiden, kann diese Empfehlung sich nur auf das **laufende** Schuljahr beziehen.

Auch andere Besonderheiten (z.B. die Notwendigkeit einer Hausaufgabenhilfe oder -betreuung anstelle einer Lernförderung) sind von der Schule anzugeben und zu begründen.<sup>7</sup>

Soll ein Gutschein (aufgrund sprachlicher Barrieren o.ä.) nicht an die Familie, sondern direkt an die Lernförderanbieterin oder den Lernförderanbieter geschickt werden, besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Vollmacht. Diese muss dem Antrag separat beigelegt werden und gilt in der Regel bis zum Widerruf bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.

## 6.2. Anzahl und Umfang der Fächer zur Lernförderung

Der zeitliche Umfang der vorgeschlagenen Lernförderung muss pädagogisch vertretbar sein.<sup>8</sup>

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, maximal vier Einheiten Lernförderung pro Woche als BuT-Leistung zu erhalten. Sollte in einzelnen Fällen ein erhöhter Förderbedarf bestehen, ist dies durch die zuständige Lehrkraft zu begründen (siehe Anlage 1).

## 6.3. Sprachförderung

Die Kostenübernahme von Sprachförderung am Vormittag im Rahmen der Lernförderung ist ausnahmsweise möglich, wenn Schülerinnen und Schüler keine Deutschkenntnisse haben<sup>9</sup> und aufgrund dessen nicht dauerhaft am normalen Schulunterricht teilnehmen können. Für die Bewilligung von Sprachförderung aus Mitteln für Bildung und Teilhabe ist entscheidend, dass schulische Angebote (z.B. Sprachlernklassen, Förderstunden) nicht vorhanden sind oder in ihrem Umfang nicht ausreichen, um den bestehenden Bedarf zu decken. Die Kinder dürfen nicht

---

<sup>7</sup> Gemeinsame Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2. Auflage, Juni 2015, S. 18

<sup>8</sup> Gemeinsame Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2. Auflage, Juni 2015, S. 17

<sup>9</sup> Gemeinsame Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2. Auflage, Juni 2015, S. 18

vollständig aus dem Klassenverband ausgegliedert werden, eine Sprachförderung von zwei Schulstunden (á 45 min) täglich soll während der schulpflichtigen Unterrichtszeit nicht überschritten werden.

Das Lernziel dieser Sprachförderung ist der Erwerb der deutschen Sprache in dem Umfang, der eine regelmäßige Teilnahme am regulären Unterricht aus sprachlicher Betrachtung zulässt.

In der Regel ist eine Sprachförderung nicht mehr möglich, wenn das betroffene Kind bereits seit mehr als zwölf Monaten in Deutschland lebt und zur Schule geht oder bereits zwölf Monate Sprachförderung erhalten hat. Sollte eine Sprachförderung dennoch auch nach Ablauf dieser zwölf Monate benötigt werden, wäre dies anhand geeigneter Nachweise zu belegen (z.B. Überprüfung des Sprachniveaus anhand des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens [A1, A2, B1, B2, C1, C2], Entwicklungsbericht der Lernförderanbieterin oder des Lernförderanbieters).

Zusätzlich zur Sprachförderung ist eine Bewilligung von Lernförderung am Nachmittag nur in Fächern möglich, die auch mit nicht vorhandenen oder sehr geringen Deutschkenntnissen unterrichtet werden können (Mathematik und Englisch). Dies muss für das Kind leistbar sein und wird mit Vorlage der pädagogischen Begründung im Einzelfall geprüft.

#### Bei konkreten Fragen stehen

- das Team 50.11 der Region Hannover  
Tel.: 0511/ 61 62 63 64; Fax: 0511/ 616 1121012  
E-Mail: [but@region-hannover.de](mailto:but@region-hannover.de)
  
- die Jobcenter Region Hannover vor Ort  
Tel.: 0511/ 6559-0
  
- der Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover  
Tel.: 0511/ 168 43742 und 0511/ 168 43770  
E-Mail [50.17@Hannover-Stadt.de](mailto:50.17@Hannover-Stadt.de)

gerne zur Verfügung.

## 7. Anlagen

- Anlage 1** Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung
- Anlage 2** Vereinfachte Selbstauskunft für private Anbieterinnen und Anbieter
- Anlage 3** Abrechnung des Lernfördergutscheins
- Anlage 4** Nachweis über die erfolgte Lernförderung

# Bildungs- und Teilhabeleistungen Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung (Stand 01.02.2019)

Allgemein- und berufsbildende Schulen in Niedersachsen

## Schülerin/ Schüler

Name:	Straße / Hausnr.:
Vorname:	PLZ / Ort:
Geburtsdatum:	ggf. BuT-Nummer oder Aktenzeichen:
Ist BuT-berechtigt durch:	
<input type="checkbox"/> Wohngeld oder Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)	
<input type="checkbox"/> Grundsicherung (§ 42 SGB XII) oder Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 34 SGB XII)	
<input type="checkbox"/> Asylbewerberleistungen (§ 2 oder § 3 AsylbLG)	



## Von den Erziehungsberechtigten bzw. Leistungsberechtigten auszufüllen

### Datenschutzerklärung für Informationspflichten des Art. 13 DSGVO

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist der § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) in Verbindung mit §§ 67a ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben.

Die Region Hannover kann Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder ablehnen oder Ihnen ganz oder teilweise Leistungen entziehen. Sie müssen mit einer für Sie nachteiligen Sachentscheidung rechnen.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von sechs Jahren nach Leistungsende gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit der Erhebung.

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an das Jobcenter Region Hannover, die Städte und Gemeinden der Region Hannover sowie den jeweiligen Anbieter von Leistungen für Bildung und Teilhabe weitergeleitet.

Die Region Hannover als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie postalisch unter Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover kontaktieren. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Region Hannover unter [Datenschutz@region-hannover.de](mailto:Datenschutz@region-hannover.de) kontaktieren.

Sie können gegenüber der Region Hannover folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Darüber hinaus können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Beschwerderecht geltend machen.

Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler wird Lernförderung wie umseitig empfohlen beantragt. Ich beantrage darüber hinaus Bildungs- und Teilhabeleistungen dem Grunde nach.

<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
--------------	---------------------

## Von der Schule auszufüllen – zutreffendes bitte ankreuzen

Die Bewilligung der Lernförderung hängt von der Bestätigung der nachfolgenden Komponenten ab. Sofern die nachfolgenden vier Aussagen nicht bestätigt werden können, hat eine Antragstellung wenig Aussicht auf Erfolg.

- |                                    |  |   |
|------------------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> trifft zu | <input type="checkbox"/> trifft nicht zu | Der Erwerb der wesentlichen Kompetenzen ist gefährdet. (Indikatoren: z.B. Gefährdung der Versetzung oder kein ausreichendes Leistungsniveau in einzelnen Fächern)                                     |
| <input type="checkbox"/> trifft zu | <input type="checkbox"/> trifft nicht zu | Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Prognose, die wesentlichen Kompetenzen zu erwerben.  |
| <input type="checkbox"/> trifft zu | <input type="checkbox"/> trifft nicht zu | Die Leistungsschwäche ist <u>nicht</u> ausschließlich auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen. |
| <input type="checkbox"/> trifft zu | <input type="checkbox"/> trifft nicht zu | Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.   |
| <input type="checkbox"/> trifft zu | <input type="checkbox"/> trifft nicht zu | Die Schülerin/ der Schüler hat keine oder sehr geringe Deutschkenntnisse.   |

## Empfehlung der Schule

Klasse: _____	Einzel- förderung	Gruppen- förderung	Anzahl der Unterrichtseinheiten pro Woche (bei <b>mehr als 4 Einheiten</b> insgesamt ist eine <b>Begründung</b> erforderlich – siehe unten)
<input type="checkbox"/> 1. Fach _____ Aktuelle/letzte Note _____ _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1 Unterrichtseinheit <input type="checkbox"/> 2 Unterrichtseinheiten <input type="checkbox"/> ____ Unterrichtseinheiten
Name der Fachlehrkraft, Unterschrift			
<input type="checkbox"/> 2. Fach _____ Aktuelle/letzte Note _____ _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1 Unterrichtseinheit <input type="checkbox"/> 2 Unterrichtseinheiten <input type="checkbox"/> ____ Unterrichtseinheiten
Name der Fachlehrkraft, Unterschrift			
<input type="checkbox"/> 3. Fach _____ Aktuelle/letzte Note _____ _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1 Unterrichtseinheit <input type="checkbox"/> 2 Unterrichtseinheiten <input type="checkbox"/> ____ Unterrichtseinheiten
Name der Fachlehrkraft, Unterschrift			
<input type="checkbox"/> 4. Fach _____ Aktuelle/letzte Note _____ _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1 Unterrichtseinheit <input type="checkbox"/> 2 Unterrichtseinheiten <input type="checkbox"/> ____ Unterrichtseinheiten
Name der Fachlehrkraft, Unterschrift			

**Ausführliche pädagogische Begründung oder Förderplan, wenn**

- mehr als 4 Unterrichtseinheiten Lernförderung pro Woche empfohlen werden oder
- Sprachförderung empfohlen wird (Gruppenförderung am Vormittag)

**Zeitraum der Lernförderung:**

Die Lernförderung soll am \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_ (Datum bitte eingeben) beginnen. Sofern hier kein Datum eingetragen wird, erfolgt eine mögliche Bewilligung des Antrags nach Eingangsdatum.

Lernförderung wird empfohlen  bis \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_  3 Monate  6 Monate  bis Schuljahresende

**Kontakt für Rückfragen:**

Ort, Datum

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Schule \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_

Stempel der Schule

**Bitte senden Sie die Bestätigung an:**

**Region Hannover  
Team 50.11  
Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover**

**Jobcenterkunde?**

Dann verwenden Sie bitte den für das Jobcenter vorgesehenen Vordruck und senden diesen an:

Jobcenter Region Hannover  
Vahrenwalder Str. 245  
30179 Hannover



**Region Hannover**

# Bildungs- und Teilhabeleistungen

## Vereinfachte Selbstauskunft für Anbieterinnen und Anbieter von Lernförderung

In der Region Hannover erfolgt die Lernförderung auch durch **geeignete Personen, die nicht über einen qualifizierten gewerblichen Anbieter organisiert sind**. Die Entscheidung über die Anerkennung der Geeignetheit erfolgt durch die Region Hannover – Team 50.11. Wenn Sie als Privatperson Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erteilen möchten, übersenden Sie diese Selbstauskunft zusammen mit einem aktuellen erweiterten Führungszeugnis bitte an folgende Adresse:

Region Hannover  
Team 50.11  
Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover  
Fax: 0511/ 616 1121012



Für Rückfragen steht Ihnen das Team 50.11 unter der Rufnummer 0511/ 61 62 63 64 gerne zur Verfügung, weitere Informationen erhalten Sie zudem unter [www.hannover.de/but](http://www.hannover.de/but).

### Ihre Angaben

#### Daten zur Person

Name: Straße / Hausnr.:

Vorname: PLZ:

Geburtsdatum: Ort:

Kommunikationsdaten (Telefonnummer / E-Mail):

#### Kontoverbindung

IBAN: BIC:

Kontoinhaber (falls abweichend):

Verwendungszweck:

Das erweiterte Führungszeugnis  ist beantragt  ist beigefügt

### Ihre Qualifikation

#### Für Schülerinnen und Schüler

Bisherige Schulbildung

Derzeit besuchte Schule

Klasse / Jahrgang

#### Für Studentinnen und Studenten

Bisherige Schulbildung

Derzeit besuchter Studiengang

Semester

#### Für Personen mit abgeschlossenem Studium / mit abgeschlossener Ausbildung

Bisherige Schulbildung/ Ausbildung/ Studium

Derzeit ausgeübte Tätigkeit

## Ihr Angebot

In welchen Fächern bieten Sie Lernförderung an?

Zu welchem Preis bieten Sie Lernförderung pro 60min an?

Einzelförderung:

Gruppenförderung:

Warum eignen Sie sich für Lernförderung (Begründung)?

## Einwilligungserklärung

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Abrechnung von Leistungen für Bildung und Teilhabe verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Ihre Einwilligungserklärung. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einwilligen, kann die Region Hannover keine Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Ihnen abrechnen.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von sechs Jahren nach der letzten Zahlung gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit der Erhebung.

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an das Jobcenter Region Hannover, die Städte und Gemeinden in der Region Hannover sowie den jeweiligen Leistungsberechtigten weitergeleitet.

Die Region Hannover als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie postalisch unter Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover kontaktieren. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Region Hannover unter [Datenschutz@region-hannover.de](mailto:Datenschutz@region-hannover.de) kontaktieren.

Sie können gegenüber der Region Hannover folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Beschwerderecht geltend machen.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

**Ich erkläre, dass ich die oben stehenden Ausführungen verstanden und zur Kenntnis genommen habe und mit der Verarbeitung meiner Daten einverstanden bin.**

Bei Minderjährigkeit ist zusätzlich die Unterschrift der sorgeberechtigten Vertreter erforderlich.

Datum

Unterschrift

# Bildungs- und Teilhabeleistungen Lernförderung Abrechnung des Lernförderergutscheins

Diese Abrechnung des Lernförderergutscheins ist an folgende Adresse zu senden:

Region Hannover  
Team 50.11  
Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover  
Fax: 0511/ 616 1121012

Für den Rechtskreis AsylBLG im Stadtgebiet Hannover  
Stadt Hannover  
Fachbereich Soziales  
Hamburger Allee 25  
30161 Hannover

Die anzugebenden Daten dieses Vordrucks können auch formlos eingereicht werden – es besteht somit kein Formularzwang.

Die Vordrucke und weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite: [www.hannover.de/BuT](http://www.hannover.de/BuT)

<b>Zeitraum der Lernförderung:</b>	
<b>Schülerin/ Schüler</b>	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	BuT-Nummer:
<b>Lernförderanbieterin/ Lernförderanbieter</b>	
Name:	
Straße:	PLZ, Ort:
IBAN:	BIC:
Kontoinhaber:	
Verwendungszweck:	

Der Nachweis geleisteter Lernförderung ist auf Nachfrage der Abrechnungsstelle vorzulegen.

Sofern für einen Zeitraum der Lernförderung mehrere Abrechnungen eingereicht werden, ist der Lernförderergutschein im Original der ersten Abrechnung beizufügen.



Unterrichtsfach / Einzel- (E) oder Gruppenförderung (G):	Anzahl der Einheiten im Abrechnungszeitraum:	Betrag pro Einheit:	Gesamtbetrag pro Unterrichtsfach:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift





**Region Hannover**

## **IMPRESSUM**

Region Hannover  
Der Regionspräsident

Region Hannover  
Fachbereich Soziales  
Team 50.11 - Bildungs- und Teilhabeleistungen  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover

Text:  
Region Hannover, Team 50.11 - Bildungs- und Teilhabeleistungen

Layout Umschlag:  
Region Hannover, Team Medienservice & Post